

Antrag

der Abgeordneten **Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann** und der Fraktion **DIE LINKE**.

Neben der Sonderregelung für Kurzarbeit auch Sonderregelung für Arbeitslosengeld I verlängern und ein Weiterbildungsgeld einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 wurde nicht nur die Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit eingeführt (§ 421c Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III), sondern auch die Vorübergehende Sonderregelung zum Arbeitslosengeld (§ 421d Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) (vgl. Deutscher Bundestag, Gesetzgebung, Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie [Sozialschutz-Paket II], <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2618/261885.html>).

Der Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG) der Bundesregierung vom 2. September 2020 sieht nun vor, die Sonderregelung im Zusammenhang mit Kurzarbeit zu verlängern, nicht aber die Sonderregelung zum Arbeitslosengeld. Beide Sonderregelungen zu verlängern, ist jedoch relevant, um soziale Härten zu vermeiden und die Situation des Arbeitsmarktes nicht weiter zu verschlechtern.

Während die Zahl der Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter und der durchschnittliche Arbeitsausfall bei Kurzarbeit laut Bundesagentur für Arbeit bereits wieder sinken, allerdings von einem historisch hohen Niveau aus, droht die Zahl der Arbeitslosen weiter zu steigen. Neben den konjunkturellen Risiken könnte sich die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht negativ auf die Zahl der Arbeitslosen auswirken, sobald diese Regelung ausläuft. Gleichzeitig liegt das Niveau der Arbeitslosigkeit (Arbeitsangebot) im Zuge von Corona bereits sehr hoch und das Niveau der offenen Stellen (Arbeitsnachfrage) sehr niedrig. Die im Gesetzentwurf zum Sozialschutzpaket II getroffene Einschätzung der Bundesregierung ist damit nach wie vor gegeben: „Die außergewöhnliche Krisensituation schränkt aber auch für Arbeitslose in gravierender Weise die Möglichkeiten und Chancen ein, eine neue Beschäftigung aufzunehmen.“ Entsprechend sollte – analog zu der jetzt von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verlängerung der Sonderregelung im Zusammenhang mit Kurzarbeit – auch die im Sozialschutzpaket II getroffene Sonderregelung für die Arbeitslosenversicherung verlängert werden, in der festgelegt

wurde: „Der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung wird verbessert: Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erschöpfen würde, wird die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate verlängert.“ Der Referentenentwurf der Bundesregierung sieht ferner vor einen Anreiz für mehr Weiterbildung bei Kurzarbeit zu setzen, durch den Verzicht auf die Voraussetzung, dass eine Weiterbildungsmaßnahme während der Kurzarbeit mindestens 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls umfassen muss, damit die Sozialversicherungsbeiträge für den jeweiligen Monat hälftig erstattet werden (§ 106a Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III). Das trägt jedoch den Einkommenseinbußen der Beschäftigten bei Kurzarbeit in keiner Weise Rechnung. Ein Weiterbildungsgeld wäre eine sinnvolle Ergänzung bzw. das wesentlich wirkungsvollere Instrument zur Stärkung der Weiterbildung.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um
1. entsprechend der Verlängerung der Vorübergehenden Sonderregelungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit (§ 421c Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III), auch die Vorübergehende Sonderregelung zum Arbeitslosengeld (§ 421d Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) zu verlängern;
 2. ein Weiterbildungsgeld für Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern einzuführen, das für die Zeit der Weiterbildung einheitlich 90 Prozent des vorherigen Nettoarbeitsentgelts beträgt und sicherzustellen, dass eine während der Kurzarbeit begonnene Weiterbildung auch nach Beendigung der Kurzarbeit mit dem Weiterbildungsgeld unterstützt wird und beendet werden kann;
 3. Betriebe mit Inkrafttreten der Verlängerung der Vorübergehenden Sonderregelung im Zusammenhang mit Kurzarbeit zu verpflichten, erstattete Sozialversicherungsbeiträge zurückzuzahlen, wenn sie Beschäftigte bis zu einem Jahr nach Erhalt des Kurzarbeitergeldes kündigen.

Berlin, den 6. Oktober 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.